

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungs-
wissenschaftlich-Empirische Bildungsforschung an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOEE-BF –
Vom 13. Februar 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungs-wissenschaftlich-Empirische Bildungsforschung an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPOEE-BF – vom 9. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Abkürzung „**ABMStPO/Phil**“ wird das Zeichen „–“ und die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Studiengangs bzw. eines Lehramtsstudiengangs. ²Dieser fachspezifische Abschluss muss einen Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten aufweisen. ³Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden insbesondere Bachelorabschlüsse mit einem Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich anerkannt. ⁴Davon können sich maximal bis zu 10 ECTS-Punkte auf erziehungswissenschaftlich-empirische Forschungsmethoden beziehen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachspezifischen bzw. fachverwandten Abschluss mit einer Gesamtnote bzw. einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 3,01 bis 3,50 müssen gemäß **Anlage 1** Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 **ABMStPO/Phil** mit den Bewerbungsunterlagen zusätzlich den Nachweis eines mindestens drei monatigen Praktikums im Bereich der Erziehungswissenschaft oder Bildungsforschung mit forschungsbezogener, wissenschaftlicher Tätigkeit einreichen.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen bzw. fachverwandten Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie für solche i. S. d. Abs. 2 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ⁴In dem mündlichen Auswahlgespräch wird die inhaltliche und wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und Kenntnisse elementarer Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung,
2. Kenntnis der einschlägigen erziehungswissenschaftlichen Literatur,
3. Positive Prognose insbesondere aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses, sowie im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Abschluss i. S. d. Abs. 2:

4. Fachkenntnisse aus dem Praktikum.

⁵Das Kriterium nach Satz 4 Ziffer 3 fließt zu 15 % in die Beurteilung ein, die übrigen Kriterien werden gleichrangig gewichtet.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nach“ werden die Worte „der Anlage“ durch die Worte „den Anlagen“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2)¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

- b) Anlage 1 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird nach dem Wort „Bildungsforschung“ der Klammerzusatz „Vollzeit“ angefügt.

- bb) In Zeile 1 Spalte 4 wird das Wort „CPs“ durch das Wort „ECTS“ ersetzt.
- cc) Zeile 2 („Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird wie folgt geändert:
- (1) Nach der Zahl „15“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - (3) Nach der Zahl „90“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (4) Es wird die hochgestellte Zahl „1“ angefügt.
- dd) In Zeile 4 („Modul 3: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Grundlagen“) Spalte 2 („Lehrveranstaltung“) wird das Wort „Vorlesung“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
- ee) Zeile 4 („Modul 3: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Grundlagen“) Spalte 3 („SWS“) wird wie folgt geändert:
- (1) In der Unterspalte V wird die Zahl „2“ gestrichen.
 - (2) In der Unterspalte S wird die Zahl „2“ eingefügt.
- ff) Zeile 4 („Modul 3: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Grundlagen“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird wie folgt geändert:
- (1) Nach der Zahl „15“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - (3) Nach der Zahl „90“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (4) Es wird die hochgestellte Zahl „1“ angefügt.
- gg) Zeile 6 („Modul 5: Ergebnisse der Empirischen Bildungsforschung in schulischen und außerschulischen Feldern“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird wie folgt geändert:
- (1) Vor dem Wort „mündliche“ werden die Worte, Zahlen und Zeichen „Präsentation ca. 45 Min. (30 %) und“ eingefügt.
 - (2) Nach der Zahl „15“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.

- (3) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - (4) Nach der Zahl „90“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (5) Es wird die hochgestellte Zahl „1“ angefügt.
 - (6) Nach der hochgestellten Zahl „1“ (neu) wird der Klammerzusatz „70 %“ angefügt.
- hh) In Zeile 7 („Modul 6: Profilgrundlagen (Wahlpflicht)“) Spalte 1 („Modulbezeichnung“) wird die hochgestellte Zahl „2“ angefügt.
- ii) Zeile 7 („Modul 6: Profilgrundlagen (Wahlpflicht)“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird wie folgt geändert:
- (1) Nach der Zahl „15“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - (3) Nach der Zahl „90“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (4) Es wird die hochgestellte Zahl „1“ angefügt.
- jj) In Zeile 8 („Modul 7: Profilvertiefung (Wahlpflicht)“) Spalte 1 („Modulbezeichnung“) wird die hochgestellte Zahl „2“ angefügt.
- kk) Zeile 9 („Modul 8: Projektgrundlagen“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird wie folgt geändert:
- (1) Nach der Zahl „15“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (2) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - (3) Nach der Zahl „90“ wird das Wort „bis“ durch das Zeichen „–“ ersetzt.
 - (4) Es wird die hochgestellte Zahl „1“ angefügt.
- ll) Zeile 10 („Modul 9: Projektdurchführung“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird wie folgt geändert:
- (1) Das Wort „Portfolioprüfung“ und das Zeichen „(“ werden gestrichen.
 - (2) Nach dem Wort „Seiten“ wird das Komma durch den Klammerzusatz „50 %“ und das Wort „und“ ersetzt.

- (3) Nach dem Wort Präsentation werden die Worte „sowie Disputation“ gestrichen.
 - (4) Nach dem Wort „Projektberichts“ werden die Worte „von insgesamt“ gestrichen.
 - (5) Nach dem Wort „ca.“ werden die Zahlen und das Zeichen „40-60“ durch die Zahlen und das Zeichen „15–30“ ersetzt.
 - (6) Es wird der Klammerzusatz „50 %“ angefügt.
- mm) In Zeile 11 („Modul 10: Masterarbeit“) Spalte 9 („Art und Umfang der Prüfungsleistungen“) wird die Zahl „120“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- nn) Zeile 12 wird wie folgt geändert:
- (1) In Spalte 2 („Lehrveranstaltung“) wird das Wort „SWS“ gestrichen.
 - (2) In Spalte 3 („SWS“), Unterspalte V wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - (3) In Spalte 3 („SWS“), Unterspalte S wird die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - (4) In Spalte 4 („ECTS“) (neu) wird die Zahl „120“ eingefügt.
- oo) Zeile 13 wird gestrichen.
- pp) Es werden folgende Fußnoten angefügt:
- (1) „¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“
 - (2) „²Zur Wahl stehen die Profildbereiche „Medienpädagogik“, „Heterogenität und Diversity-Management“ und „Qualitätsentwicklung in Bildungsinstitutionen“. Modul 6 und 7 müssen im gleichen Profildbereich belegt werden“

c) Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang Erziehungswissenschaftlich-Empirische Bildungsforschung (Teilzeit)“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Art und Umfang der Prüfungsleistungen
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung	2				10	4							mündliche Prüfung 15-30 Min. oder Klausur 90-120 Min. ¹	
	Seminar				2		4								
	Mentorat		1				2								
Modul 2: Erziehungswissenschaftliche Vertiefung	Seminar				2	10			8					Seminararbeit, ca. 20-40 Seiten	
	Mentorat		2						2						
Modul 3: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Grundlagen	Seminar				2	10	4							mündliche Prüfung 15-30 Min. oder Klausur 90-120 Min. ¹	
	Seminar				2			4							
	Mentorat		1						2						
Modul 4: Methoden der Empirischen Bildungsforschung – Vertiefung	Seminar				2	10			8					Seminararbeit, ca. 20-40 Seiten	
	Mentorat		2						2						
Modul 5: Ergebnisse der Empirischen Bildungsforschung in schulischen und außerschulischen Feldern	Seminar 1				2	10			4					Präsentation ca. 45 Min. (30 %) und mündliche Prüfung 15-30 Min. oder Klausur 90-120 Min. ¹ (70 %)	
	Seminar 2				2				4						
	Mentorat		1						2						
Modul 6: Profilgrundlagen (Wahlpflicht)²	Vorlesung	2				10			4					mündliche Prüfung 15-30 Min. oder Klausur 90-120 Min. ¹	
	Seminar				2				4						
	Mentorat		1						2						
Modul 7: Profilvertiefung (Wahlpflicht)²	Seminar				2	10				8				Seminararbeit, ca. 20-40 Seiten	
	Mentorat		2						2						
Modul 8: Projektgrundlagen	Seminar 1				2	10				4				mündliche Prüfung 15-30 Min. oder Klausur 90-120 Min. ¹	
	Seminar 2				2						4				
	Projekt		1								2				
Modul 9: Projektdurchführung	Seminar				2	10					2			Projektbericht ca. 20-40 Seiten (50 %) und Präsentation des Projektberichts ca. 15-30 Min. (50 %)	
	Projekt		1									8			
Modul 10: Masterarbeit						30						15	15	Masterarbeit ca. 80 Seiten	
Summe:		4	12	0	24	120	14	14	16	16	16	14	15	15	

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Zur Wahl stehen die Profilbereiche „Medienpädagogik“, „Heterogenität und Diversity-Management“ und „Qualitätsentwicklung in Bildungsinstitutionen“. Modul 6 und 7 müssen im gleichen Profilbereich belegt werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. November 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. Februar 2018.

Erlangen, den 13. Februar 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Februar 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Februar 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Februar 2018.